

Hinweise zum Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV

A) Allgemeine Informationen

Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, zu Probe- oder Überführungsfahrten innerhalb Deutschlands in Betrieb gesetzt werden, wenn es einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist (Betriebserlaubnis, EG-Übereinstimmungsbescheinigung, etc.), eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht und es ein Kurzzeitkennzeichen führt.

Entspricht das Fahrzeug keinem genehmigten Typ oder ist eine Einzelgenehmigung nicht erteilt, dürfen nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, das das Kurzzeitkennzeichen zugeteilt hat, oder einen angrenzenden Bezirk durchgeführt werden.

Liegt der Termin zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach § 29 StVZO vor dem Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens, dürfen Fahrten ohne Nachweis der durchgeführten Untersuchung / Prüfung nur zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einen angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden.

Werden dem Fahrzeug bei der Untersuchung / Prüfung Mängel bescheinigt, dürfen auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur in einer nächstgelegenen geeigneten Einrichtung im oder angrenzenden Zulassungsbezirk und zurück durchgeführt werden. Das gilt nicht für verkehrsunsicher eingestufte Fahrzeuge. Die genannten Beschränkungen werden in den Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen vermerkt.

Kurzzeitkennzeichen dürfen nur auf Antrag bei Bedarf und nur durch die für den Wohn- oder Betriebsitz oder die für den Standort des Fahrzeuges örtlich zuständige Zulassungsbehörde des Antragstellers ausgegeben werden.

Der Antragsteller darf das Kurzzeitkennzeichen nicht an einem anderen als dem eingetragenen Fahrzeug verwenden. Das Kurzzeitkennzeichen darf vom Antragsteller nicht an eine andere Person zur Nutzung an einem anderen als dem eingetragenen Fahrzeug weitergegeben werden. Das Kurzzeitkennzeichen darf vom Antragsteller an eine andere Person zur Nutzung am eingetragenen Fahrzeug weitergegeben werden.

Das Kurzzeitkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer (beginnt nur mit 03 oder 04).

Das Fahrzeug muss verkehrssicher sein. Für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs ist der Fahrzeughalter verantwortlich.

Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen dürfen auf öffentlichen Straßen nur bis zu dem auf dem Kennzeichen angegebenen Ablaufdatum in Betrieb gesetzt werden. Die Gültigkeit des Kennzeichens ist bis zum Ablaufdatum beschränkt.

Der Zeitraum der Gültigkeit darf höchstens fünf Tage ab Zuteilung betragen. Nach Ablauf der Gültigkeit darf das Kurzzeitkennzeichen nicht mehr verwendet werden. Der Halter ist dafür verantwortlich, dass die Gültigkeit entsprechend beachtet wird.

Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Fahrzeugschein vermerkt. Der Fahrzeugschein ist bei allen Fahrten mitzuführen. Die Kurzzeitkennzeichen müssen am Fahrzeug angebracht sein. Vorhandene andere Kennzeichen sind abzudecken. Die zugeteilten Kurzzeitkennzeichen und der ausgegebene Fahrzeugschein müssen nicht zurückgegeben werden.

Die Verwaltungsgebühren betragen 13,10€. Die Kosten für die Schilder trägt der Antragsteller.

Die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens ist ein nationaler Verwaltungsakt. Die Ausgabe eines Kurzzeitkennzeichens an ein Fahrzeug, das sich im Ausland befindet um dieses z. B. nach Deutschland zu überführen ist nicht zulässig (verbotene Fernzulassung).

Die Überführung eines Fahrzeuges mit Kurzzeitkennzeichen ins Ausland ist möglich. Inwiefern das Zielland, in welches das Fahrzeug verbracht werden soll, das deutsche Kurzzeitkennzeichen akzeptiert, ist Sache des Antragstellers. Informationen zur Akzeptanz des deutschen Kurzzeitkennzeichens können Automobilclubs oder die Botschaften der Länder, in welches das Fahrzeug überführt werden soll, geben.

B) Zur Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens für maximal 5 Tage werden folgende Unterlagen benötigt:

Elektronische Versicherungsbestätigung gem. § 23 FZV (EVB für Kurzzeitkennzeichen).

Antrag- / Zulassungsvollmacht, ggfs. Name und Anschrift des Empfangsbevollmächtigten bei Wohnsitz des Antragstellers im Ausland

Ausweis des Antragstellers bzw. bei Firmen zusätzlich Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregisterauszug, Vollmacht (wenn der Antragsteller nicht selbst erscheint) und ggfs. Ausweis des Bevollmächtigten.

Nachweis über die Fahrzeugdaten (Zulassungsbescheinigung bzw. Fahrzeugbrief oder Fahrzeugschein oder EG-Übereinstimmungsbescheinigung).

Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung (HU) oder Sicherheitsprüfung, sofern das Fahrzeug dieser unterliegt.

Diese Info basiert auf dem Rechtsstand vom 1. Oktober 2017